

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
36-80-02/Ka

Datum
20.12.2017

Sofortprogramm Saubere Luft der Bundesregierung; Förderrichtlinien zur Elektromobilität

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 15. Dezember 2017 in einer gemeinsamen Pressemitteilung über die Veröffentlichung weiterer Förderrichtlinien zur Umsetzung des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 - 2020“ informiert. Das Sofortprogramm soll, soweit möglich, auf Grundlage der bestehenden Förderrichtlinien des Bundes umgesetzt werden. Bestehende Förderprogramme werden finanziell aufgestockt. In der Bekanntmachung geht es um Förderrichtlinien des Bundes für alternative Antriebe:

1. „Förderrichtlinie Elektromobilität“, 2. „Förderrichtlinie zu einer „gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität“ („Erneuerbar mobil“):

1. Förderrichtlinie Elektromobilität

Die „Förderrichtlinie Elektromobilität“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde aktualisiert (Stand 05.12.2017), finanziell aufgestockt und am 15.12.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht, [Anlage 1](#). Gefördert werden die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und die dafür erforderliche Ladeinfrastruktur. Unterstützt werden kommunale Fahrzeugflotten, z.B. Abfall-Entsorgungsfahrzeuge und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), z.B. Elektrobusse. Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen im Taxigewerbe und bei Car-Sharing-Unternehmen wird ebenfalls gefördert. Antragsberechtigt sind neben Kommunen auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, z.B. Lieferdienste, Handwerker, soziale Kranken- und Pflegedienste, sofern die Kommune bestätigt, dass das geplante Vorhaben Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist.

Die Fahrzeugbeschaffung wird in nicht wettbewerblichen Bereichen im Regelfall mit 75 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert, bei finanzschwachen Kommunen mit 90 Prozent.

Die Zuwendungshöhe für wirtschaftlich tätige Unternehmen beträgt in Abhängigkeit zur Unternehmensgröße 40 bis 60 Prozent der Investitionsmehrkosten.

Förderfähig sind auch Elektromobilitätskonzepte (Umweltstudien). Unter der Voraussetzung, dass die Zuwendung keine Beihilfe darstellt, können die Projekte von Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich mit Anteilfinanzierung bis zu 80 Prozent gefördert werden.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wurde vereinfacht, so dass die Projekte schneller umsetzbar sein sollen. Anträge können ab sofort bis 31. Januar 2018 eingereicht werden.

Der Förderaufruf und weitere Informationen finden sich hier:

<https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-elektromobilitaet-vor-ort/foerderrichtlinie> .

2. Förderrichtlinie zu einer „gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität“ („Erneuerbar mobil“)

Die neue gemeinsame Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität hat das Ziel, die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität zu erschließen und gleichzeitig die Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen zu stärken, *Anlage 2*.

Im Kontext des Sofortprogramms wird auf Basis dieser Förderrichtlinie die Beschaffung gewerblich genutzter Elektrofahrzeuge (z.B. Handwerker, Lieferdienste, Taxibetriebe) unterstützt, die nicht Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts sind. Die zweite Säule ist die Förderung von Projekten, die Ladekomfort, Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur verbessern und mobile Elektroauto-Batterien intelligent an das Stromnetz anbindet, z.B. durch Lastmanagement. Dadurch kann Ladeinfrastruktur im urbanen und ländlichen Raum kurzfristig entstehen (z.B. auf Betriebshöfen, in Parkhäusern, Low Cost Ladeinfrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkte).

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln.

Ein konkretisierender Förderaufruf soll folgen. Weitere Informationen finden sich hier:

<http://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/das-foerderprogramm-erneuerbar-mobil> .

3. Bewertung und Ausblick

Die beiden Förderprogramme sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht vorgelegt wurde bisher eine Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen.

Zur „Förderrichtlinie Digitalisierung“, über die 500 Mio. Euro umgesetzt werden sollen und über deren Entwurf wir mit Rundschreiben P5216 vom 13.12.2017 informiert hatten, gibt es noch keine abschließenden Entscheidungen und aktuellen Informationen aus dem BMVI.

Die Förderung der Elektromobilität über die bestehende Richtlinie des BMVI löst die Zusage des BMUB noch nicht ein, die Einführung von Elektrobussen im ÖPNV mit bis zu 80 Prozent

der investitionsbedingten Mehrkosten zu fördern. Die Notifizierung der geplanten Förderrichtlinie sei bereits erfolgt; eine Genehmigung durch die Europäische Kommission sei in Kürze zu erwarten.

Über beide Richtlinien zur Elektromobilität kann Brennstoffzellentechnologie bisher nicht gefördert werden. Dies erfolgt nur über die unveränderte Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) des BMVI vom 17.02.2017. Städte, die als Maßnahmen für das Sofortprogramm die Anschaffung von Brennstoffzellenbussen vorgeschlagen hatten, gehen also zunächst leer aus.

Derzeit läuft außerdem ein weiterer Förderaufruf im Bundesförderprogramm „Elektromobilität vor Ort“. Die Frist zur Einreichung von Projektideen zu praxisnahen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben zur batterieelektrischen Mobilität wurde bis 14. Januar 2018 verlängert.

4. Weitere Informationen

Ein Überblick über das gesamte „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ der Bundesregierung mit weiteren unmittelbaren Verlinkungen gibt die Internetseite:

https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Saubere-Luft/_node.html .

Bei weiteren Fragen besteht zusätzlich zum Kontakt zu den Lotsen (E-Mail: LoMo@bmvi.bund.de; Telefon: 030 18 300 6541, Servicezeiten: 09:00 -17:00 Uhr) auch die Möglichkeit, Anliegen im Rahmen von fünf Informationsveranstaltungen im persönlichen Austausch zu klären. Diese Informationsveranstaltungen werden im Januar 2018 in Berlin, Bonn, Hamburg, München und Stuttgart stattfinden und von der Lotsenstelle des Sofortprogramms der Bundesregierung durchgeführt. Neben der Lotsenstelle und Vertretern der betreffenden Bundesressorts werden auch Mitarbeiter der jeweiligen Projektträger zur Beantwortung Ihrer Fragen vor Ort sein.

Für die Einreichung der Projektanträge finden Sie alle relevanten Unterlagen im easyonline Portal des Bundes: <https://foerderportal.bund.de/easyonline> .

Dort finden sich das Förderprogramm des BMVI und die entsprechenden Förderbereiche unter folgenden Bezeichnungen:

- Fördermaßnahme: Projektförderung Elektromobilität des BMVI,
- Förderbereich: Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen